

§ 13 Versorgungsausgleich

Überblick über die wichtigsten Scheidungsfolgen

- bei gesetzl. Güterstand:
Zugewinnausgleich §§ 1372 ff. BGB
- Geschiedenenunterhalt §§ 1569 ff. BGB
- Versorgungsausgleich §§ 1587 ff. BGB
- wenn Kinder vorhanden sind:
Regelung des Sorge-/Umgangsrechts
=> s.u.

§ 13 Versorgungsausgleich

Definition: (vgl. § 1587 BGB)

Versorgungsausgleich =

Teilung derjenigen Anrechte auf Alters- und Invaliditätssicherung,

welche von den Eheleuten während der Ehezeit

durch Einsatz von Arbeit oder Vermögen erworben wurden

(Staudinger-Rehme Vorbem. zu §§ 1587 – 1587p BGB, Neubearb. 2004, Berlin)

§ 13 Versorgungsausgleich

Abgrenzung vom Geschiedenenunterhalt:

= **Versorgungsfunktion**

⇔ **unabhängig von Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit**

Abgrenzung vom Zugewinnausgleich:

= **Berechnungsmethode**

⇔ **unabhängig vom Güterstand**

⇔ **künftige Vermögensposition**

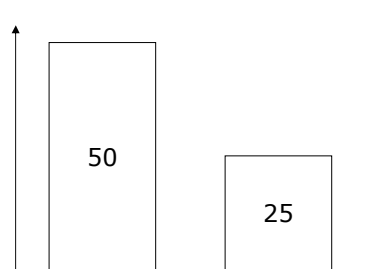
⇔ **nicht nur Geldzahlung, sondern Übertragung von Anwartschaften**

§ 13 Versorgungsausgleich

Durchführung des Versorgungsausgleichs:

1. Gegenüberstellung der während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zur Ermittlung des Wertunterschieds

2. Ausgleich: Bei bestehender Differenz erhält der Partner, der weniger Anwartschaften erworben hat, die Hälfte der Differenz.



Dem Ehegatten mit den wertniedrigeren Anwartschaften steht die Hälfte der Differenz als Ausgleich zu. Hier spielen ähnliche Erwägungen wie beim Zugewinnausgleich eine Rolle.

12,5

Während der Ehe erworbene Anwartschaften (ggf. umgerechnet)

§ 13 Versorgungsausgleich

Auszugleichende Anwartschaften:

- **Versorgungsanwartschaften aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen**
- **Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung**
- **Anwartschaften und Aussichten auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung**
- **Rentenanwartschaften aus einem Versicherungsvertrag**
- **Altershilfe für Landwirte und Rentenanwartschaften aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen**
- **bereits entstandene Ansprüche aus o. g. Anwartschaften**
- **(nicht auszugleichen sind z.B. Leistungen aus der Unfallversicherung, die Entschädigungscharakter haben, also nicht auf Arbeits- oder Vermögenseinsatz des Ehegatten beruhen)**

56

§ 13 Versorgungsausgleich

Übungsfall 17

M und F haben im 1976 geheiratet, seit fünf Jahren leben sie getrennt. Vor einem Jahr hat F Antrag auf Ehescheidung gestellt. M war während der Ehe als Beamter tätig. Zur weiteren Altersvorsorge hat er eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen. F war bis zur Geburt des ersten Kindes in ihrem Beruf als Verkäuferin tätig. Als die Ehekrise manifest wird und die beiden sich trennen, nimmt F ihren Beruf wieder auf und nutzt die Gelegenheit, auch aus ererbtem Vermögen Rentenanwartschaften zu begründen. Nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags setzt sie dies fort und begründet durch Nachzahlung auch Ansprüche für die Zeiten vor der Rechtshängigkeit. Wegen eines Arbeitsunfalls bezieht sie außerdem eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versorgungsausgleichsrechtliche Positionen?

(aus: Lipp, Ex.-Rep. [2003], S. 131)

57